



Geschäftszeichen:
AUWR-2007-8717/1351-Mi

Bearbeiter/-in: Mag. Rupert Mitter
Tel: (+43 732) 77 20-13490
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 21.09.2023

**voestalpine Stahl GmbH auftrags der
voestalpine Grobblech GmbH, Projekt "L6",
L6 GB 00 WA 06 Teil b (AWM 82)
Wiederverleihung**

Bescheid

Die voestalpine Stahl GmbH und die voestalpine Grobblech GmbH, beide voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, betreiben am Standort Linz ein integriertes Hüttenwerk, dessen Vorhaben "L6" mit UVP-Genehmigungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, genehmigt worden ist. Der Anlagenverbund Grobblech ist Bestandteil dieser UVP-Genehmigung.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 09. Oktober 2017, 2008-8717/985, wurde der voestalpine Grobblech GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für das Detailprojekt L6 GB 00 WA 02 Teil - Abwasserbeseitigung erteilt.

Mit Eingabe vom 09. Jänner 2023 hat die voestalpine Stahl GmbH auftrags der voestalpine Grobblech GmbH um Wiederverleihung der genannten Wasserrechtsbewilligung angesucht. Aufgrund dieses Antrages ergeht von der Oö. Landesregierung als UVP-Behörde in I. Instanz nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens nachstehender

Spruch

I. Wiederverleihung eines Wasserrechts

Der voestalpine Grobblech GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird das mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 09. Oktober 2017, 2008-8717/985, erteilte Recht zur Beseitigung von



Abwässern aus dem Bereich Grobblech über den Sammler C (AWM 82) in die Donau nach Maßgabe der Beschreibung unter Spruchabschnitt I.1., der Auflagen unter Spruchabschnitt I.2. und der vorliegenden, mit Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen wiederverliehen.

A. Maß der Wasserbenutzung:

quantitativ: max. 3.000 m³.h⁻¹ bzw. max. 69.850 m³.d⁻¹ bzw. max. 14.000.000 m³.a⁻¹

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C

pH-Wert: 6,5 – 8,5

abfiltrierbare Stoffe	max. 50 mg.l ⁻¹	bzw. max. 3.492 kg.d ⁻¹	bzw. max. 800.000 kg.a ⁻¹
Chrom gesamt	max. 0,5 mg.l ⁻¹	bzw. max. 5,0 kg.d ⁻¹	bzw. max. 860 kg.a ⁻¹
Nickel	max. 0,5 mg.l ⁻¹	bzw. max. 5,0 kg.d ⁻¹	bzw. max. 1.700 kg.a ⁻¹
Zink	max. 1,0 mg.l ⁻¹	bzw. max. 5,0 kg.d ⁻¹	bzw. max. 870 kg.a ⁻¹
KW-Index	max. 10 mg.l ⁻¹	bzw. max. 120 kg.d ⁻¹	bzw. max. 13.500 kg.a ⁻¹
CSB	max. 75 mg.l ⁻¹	bzw. max. 1.200 kg.d ⁻¹	bzw. max. 146.000 kg.a ⁻¹

B. Zweck der Anlagen:

Abwasserbeseitigung aus dem Bereich Grobblech gesamt über den Sammler C in das Hafenbecken.

C. Ort der Anlagen:

Betriebsgelände der voestalpine Stahl GmbH.

D. Dauer der Bewilligung:

Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum **31.12.2042** erteilt.

E. Betroffenes Grundstück:

Grundstück Nr. 903/1, EZ 24, KG 45208 St. Peter.

I.1. Projektunterlagen

1 ALLGEMEINES

1.1 BEZEICHNUNG

1.2 STANDORT DER ANLAGEN

1.3 KONSENSWERBER

1.4 BETRIEBSZEITRAUM DER GEGENSTÄNDLICHEN ANLAGE

1.5 ANLAGENPERSONAL

1.6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

1.6.1 Allgemeine rechtliche Grundlagen

1.6.2 Spezifische rechtliche Grundlagen

1.6.2.1 Betroffene wasserrechtliche Bescheide

1.6.2.2 Sonstige wasserrechtliche Bescheide

1.6.2.3 Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung

1.7 ZIELE DES PROJEKTES - ART, ZWECK, UMFANG,
DAUER DES VORHABENS, BETROFFENES GEWÄSSER

1.7.1 Art und Zweck des Vorhabens

1.7.2 Umfang des Vorhabens

1.7.3 Dauer des Vorhabens

1.7.4 Betroffenes Gewässer

1.8 VORTEILE DES GEGENSTÄNDLICHEN VORHABENS

1.9 STAND DER TECHNIK WASSERRECHTSGESETZ

1.9.1 Abwasser

- 2 PROJEKTBECHREIBUNG
 - 2.1 ALLGEMEINES
 - 2.2 VERFAHRENSBESCHREIBUNG
 - 2.2.1 Walzbereich
 - 2.2.2 Grobblechadjustage
 - 2.2.3 Plattierung
 - 2.3 EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE
 - 2.4 BESCHREIBUNG DER WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTEN ANLAGENTEILE
 - 2.4.1 Stossofen 1 (C1.1)
 - 2.4.2 Schnellkühlung (C1.2)
 - 2.4.3 Bereich 4,2m Quarto-Walzgerüst (C1.3 – C1.6)
 - 2.4.4 Induktionsanlage P51
 - 2.4.5 Bereich Adjustage, Durchlaufofen (C 1.7 – C1.11)
- 3 KÜHL- UND ABWÄSSER (ART, BESCHAFFENHEIT, KONZENTRATION)
- 4 KONSENSANTRAG
 - 4.1 ABWASSER AUS DEM BEREICH GROBBLECH GESAMT IN DEN SAMMLER C (AWM 82)
- 5 ÜBERWACHUNGS- UND BETRIEBSPROGRAMME
 - 5.1 QUANTITATIVE ERFASSUNG
 - 5.2 QUALITATIVE ERFASSUNG
- 6 ANHANG
 - 6.1 PLÄNE / ZEICHNUNGEN
 - 6.2 SICHERHEITSDATENBLÄTTER
 - 6.3 ANALYSE- UND ABLEITDATEN 2015 BIS 2022

I.2. Auflagen aus Sicht des Gewässerschutzes

1. Die Anlagen sind projektsgemäß bzw. stets ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten, sofern im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden.
2. Die Parameter Abwassermenge, Temperatur und pH-Wert sind in der Messstelle AWM 82 registrierend zu messen.
3. Es ist eine ausführliche Betriebs- und Wartungsvorschrift für die Wartung der Sonden auszuarbeiten und in den Betriebsräumen der Anlage aufzulegen.
4. Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter gemäß Pkt. B) einmal wöchentlich an versetzten Tagen zu analysieren, wobei die Methodenvorschriften der Anlage I der AEV Eisen – Metallindustrie bzw. der Anlage C der AAEV anzuwenden sind.
5. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Chrom gesamt, Nickel, Zink, CSB und KW-Index einmal jährlich an drei aufeinander folgenden Tagen bei möglichst hoher Produktionsauslastung aus der mengenproportionalen Tagesmischprobe zu analysieren. Der Zeitpunkt der Fremdüberwachung ist so zu wählen, dass die Analyseergebnisse mit einer Eigenüberwachung vergleichbar sind. Eigen- und Fremdüberwachung dürfen nicht durch die gleiche natürliche oder juristische Person durchgeführt werden. Die Durchführung der Fremdüberwachung durch das Externe Kontrollorgan ist zulässig.
6. Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Temperatur- und die pH-Messungen sowie die Mengemessung in fünfjährigen Zyklen durch eine amtlich anerkannte Person oder Institution auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen bzw. zu kalibrieren.

7. Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde jeweils bis spätestens 30. April des jeweils darauf folgenden Kalenderjahres zu übermitteln.
8. Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind (wobei das Betriebsbuch aus mehreren Teilen bestehen kann):
 - Abwassermenge (Momentanwert und Tagesmittelwerte)
 - Temperaturen und pH-Werte
 - Eigenüberwachungswerte der einzelnen Parameter des Konsenses
 - Ergebnis der Kalibrierungen der Messstellen
 - Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Betriebsstörungen
9. Der Behörde und deren Vertretern ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in das Betriebsbuch zu ermöglichen.
10. Alle 3 Jahre ist die jährliche Untersuchung über die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung (Fremdüberwachung) durch einen Bericht über die Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen zu ergänzen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 18b und 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 --UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 idgF iVm §§ 9, 11 bis 13, 21 Abs. 1, Abs. 3, 32, 50, 102, 105 und 111 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF iVm Bescheiden der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, und vom 24. Mai 2017, 2008-24102/940.

II. Verfahrenskosten

Die voestalpine Grobblech GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz wird verpflichtet die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen und **binnen zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Gebührenvorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe für die Wiederverleihung im Zusammenhang mit dem UVP-G 2000 gemäß TP 143 lit. e der Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 **500.00 Euro**

Rechtsgrundlagen:

§§ 57, 76, 77 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF

Hinweis:

Die voestalpine Grobblech GmbH, voestalpine-Straße 3, 4020 Linz, wird ersucht, nachstehend angeführte Stempelgebühren zu tragen und den errechneten Betrag binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels angeschlossener Vorschreibung an das Amt der Oö. Landesregierung als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen. Wir sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen.

1. Für die Eingabe (Antrag vom 09. Jänner 2023), gem. § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF.	14,30 Euro
2. Für die Stempelung der Projekte gem. § 14 TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF. (3 Projekte á 52,50 Euro)	157,50 Euro
<hr/>	
Zusammen	<u>171,80 Euro</u>

Begründung:

Zu I.

1. Sachverhalt/Verfahrensgang

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007, UR-2006-5242/442, wurde der voestalpine Stahl GmbH und der voestalpine Grobblech GmbH die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 für das Projekt "L6", erteilt.

Mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 09. Oktober 2017, 2007-8717/985, wurde der voestalpine Grobblech GmbH die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Abwässern aus dem Bereich Grobblech erteilt, und zwar befristet bis zum 31. Dezember 2027. Ursprünglich war dieses Wasserbenutzungsrecht bereits im Rahmen der UVP-Bewilligung im L6-Bescheid vom 01. Oktober 2007, 2006-5242/442, erteilt worden.

Die voestalpine Stahl GmbH stellte auftrags der voestalpine Grobblech GmbH mit ihrer Eingabe vom 09. Jänner fristgerecht (frühestens 5 Jahre bzw. spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer) den Antrag auf neuerliche Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechts.

Die UVP-Behörde hat bezüglich dieses Vorhabens die Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Gewässerschutz und des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes eingeholt und die Parteien (z.B. Stadt Linz, Oö. Umweltschutzbehörde) in das Verfahren einbezogen.

2. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:

2.1 Einreichunterlagen der voestalpine Stahl GmbH:

Bezüglich der Einreichunterlagen ist auf den Spruch dieses Bescheides zu verweisen.

2.2 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes:

Seitens des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes wurde mit Eingabe vom 07. Februar 2023 vorgebracht, dass bei Einhaltung der Abwasseremissionsverordnung Eisen- und Metallindustrie, BGBl. II Nr. 345/1997 i.d.g.F., keine gewichtigen Bedenken gegen die Wiederverleihung bestehen.

2.3 Beurteilung aus Sicht des Gewässerschutzes:

Das Vorhaben wurde vom Sachverständigen für Gewässerschutz in seiner Stellungnahme vom 02. Februar 2023 wie folgt gutachtlich beurteilt:

„1. Aufgabenstellung

Die Abt. AUWR hat den Unterzeichneten mit Schreiben AUWR-2007-8717/1269-Mi vom 13.01.2023 zu folgendem Prüfauftrag verantwortet:

„Mit Eingabe vom 09. Jänner 2023 hat die voestalpine Stahl GmbH namens der voestalpine Grobblech GmbH um Wiederverleihung des Wasserrechts betreffend L6 GB 00 WA Teil b – Abwasserbeseitigung (AWM 82), bei der UVP-Behörde angesucht. Wir bringen Ihnen nunmehr die vorgelegten Vorlagen zur Kenntnis und ersuchen Sie um Stellungnahme bzw. Durchführung der Vorprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959. Sollte das Prüfungsergebnis positiv ausfallen, ersuchen wir den nichtamtlichen Sachverständigen für Gewässerschutz, Befund und Gutachten zu erstatten.“

2. Antragsrelevante Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

- ALLGEMEINE RECHTLICHE GRUNDLAGEN
 - Wasserrechtsgesetz 1959 BGBl. 215/1959 i.d.g.F.
 - Allgemeine Abwasseremissionsverordnung BGBl. 186/1996 i.d.g.F.
 - Indirekteinleiterverordnung Eisen- und Metallindustrie BGBl. II 345/1997 i.d.g.F.

- SPEZIFISCHE RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Betroffene wasserrechtliche Bescheide

Der Bereich Grobblech wurde mit Bescheid AUWR-2007-8717/985-Ma/Ei vom 09.10.2017 wasserrechtlich bewilligt.

Die wasserrechtliche Genehmigung für das gegenständliche Projekt ist mit 31.12.2027 befristet.

Sonstige wasserrechtliche Bescheide
Keine.

Zustimmungserklärung gemäß Indirekteinleiterverordnung
Nicht erforderlich für AWM 82, es erfolgt keine Indirekteinleitung.

2.2. Projektspezifische Grundlagen

- ART UND ZWECK DES VORHABENS

Ansuchen um Wiederverleihung für eine längerfristige wasserrechtliche Bewilligung für die ordnungsgemäße Ableitung von Abwasser aus dem Bereich Grobblech über den Sammler C (AWM 82) in das Hafenbecken.

- UMFANG DES VORHABENS

Auf dem Gelände der voestalpine Stahl GmbH besteht der Bereich Grobblech mit den für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen.

- DAUER DES VORHABENS

Die mit dem gegenständlichen Projekt angestrebte wasserrechtliche Wiederverleihung schließt an das bestehende Ableitrecht an, das bis 31.12.2027 befristet wurde. Es ist beabsichtigt, die im gegenständlichen Projekt enthaltenen Anlagenteile über die Abschreibezeit hinaus zu betreiben. Deshalb wird die Wiederverleihung für mindestens 20 Jahre beantragt.

- BETROFFENES GEWÄSSER

Das betroffene Gewässer ist die Donau.

Die Ableitung erfolgt in den Sammler C (AWM 82), der in die Donau entwässert.

2.3. Technische Grundlagen

□ STAND DER TECHNIK

Grundlage zu betrieblichem Abwasser aus Warmumformung ist
Abwasseremissionsverordnung Eisen – Metallindustrie BGBl. II Nr. 345/1997 i.d.g.F., Anlage E.

§ 1. (5) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen mit den Tätigkeiten

1. Herstellen von Profilen, Drähten, Platinen, Blechen, Rohren oder Schmiedestücken aus Stahl durch Warmumformen (Walzen, Pressen, Schmieden) oder
2. Herstellen von Kleinteilen aus Stahl durch Sintern von Stahlpulver oder
3. Wärmebehandeln von gemäß Z 1 oder 2 hergestellten Werkstücken ohne chemisches Umwandeln der Werkstückoberflächen oder
4. Reinigen der Abluft aus Tätigkeiten der Z 1 bis 3 unter Einsatz von wässrigen Medien in ein Fließgewässer oder in eine öffentliche Kanalisation sind die in Anlage E festgelegten Emissionsbegrenzungen vorzuschreiben.

§ 1. (11) Sofern es bei einer rechtmäßig bestehenden Einleitung gemäß Abs. 1 bis 8 für die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis H erforderlich ist, oder sofern bei einer beantragten Einleitung gemäß Abs. 1 bis 8 die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Anlagen A bis H nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet ist, können ua. folgende die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse von Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 1 bis 8 betreffende Maßnahmen entweder bei alleinigem oder bei kombiniertem Einsatz in Betracht gezogen werden (Stand der Vermeidungs-, Rückhalte- und Reinigungstechnik):

1. bei Betrieben und Anlagen gemäß Abs. 1 bis 8
 - a) Vermeidung des Einsatzes von für Trinkwasserzwecke aufbereitetem Wasser und von Quellwasser,
Erfüllt, weil kein Trinkwasser, sondern Nutzwasser aus der Donau verwendet wird. Brunnenwasser wird ausschließlich für Kühlzwecke mit besonders hoher Anforderung verwendet.
 - b) Zentralisierung der Versorgung mit Frischwasser,
Erfüllt, weil das Wasser aus dem zentralen Versorgungsnetz der voestalpine entnommen wird.
 - c) Nutzung des Wassers in Kaskaden,
Erfüllt, weil ein Teil des verwendeten Wassers zu Kühlzwecken wiederverwendet wird.
 - d) Trennung von behandeltem und unbehandeltem Abwasser,
Erfüllt. Bereits in der Planung wurde berücksichtigt, das Wasser in Abhängigkeit von der Verwendung zu trennen. So wurde z.B. der Stoßofen 2 (AEV Kühlsysteme und Dampferzeuger) gesondert und unabhängig von der bestehenden Wasserwirtschaft behandelt.
 - e) Nutzung von Regenwasser, wann immer dies möglich ist.
Nicht zutreffend; das anfallende Regenwasser wird am gesamten Standort anderweitig ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik entsorgt.
-
5. bei Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 5 und 6 (Warmumformung, Kaltumformung)
 - a) Vermeidung des Abwasseranfalles oder Verminderung des Wasserverbrauches durch
 - aa) bevorzugten Einsatz wasserfreier oder wasserarmer Produktions- und Abluftreinigungstechniken (zB in der Roheisenentschwefelung, der Entzunderung, der Wärmebehandlung und ähnlichem),

bb) weitestgehende Kreislaufführung von Wasser aus der direkten Prozesskühlung, der Schlackengranulation sowie von Kühlschmieremulsionen, soweit dies auf Grund der eingesetzten Rohstoffe und der herzustellenden Produkte möglich ist und gegebenenfalls unter Einschaltung von Zwischenreinigungsmaßnahmen; bei Einsatz nasser Abluftreinigungsverfahren weitestgehende Kreislaufführung des Waschwassers; Mehrfachnutzung von Wasser in hintereinandergeschalteten Arbeits- oder direkten Kühlprozessen,

cc) Weiterverwendung schwach belasteter Teilströme in anderen Bereichen (zB als Kühlwasser, Reinigungswasser, Waschwasser in Abluftwäschern); direkter Einsatz von auf dem Betriebsgelände anfallenden Niederschlagswasser in Produktions- oder Kühlprozessen,

dd) Hereinnahme schwach belasteter Abwässer aus anderen Herkunftsbereichen in die Produktionsprozesse,

ee) Einsatz von Speicherbecken zur Sammlung von Spritzverlusten, Reinigungswässern oder Leckagen, sodass bezogen auf den Zeitraum eines Jahres von allen Abwasseranfallstellen eines integrierten Hüttenwerkes eine Gesamtabwassermenge von nicht größer als 50 bis 60% des gesamten Wasserbedarfes aller Wasserverwender zur Ableitung gelangt,

Erfüllt. Bereits in der Planung wird danach getrachtet, Wasser möglichst sparsam einzusetzen und die vorangeführten Punkte zu erfüllen.

b) Einsatz von Verfahren zur Rückgewinnung von Wert- oder Hilfsstoffen aus Abwässern sowie zur Wiederverwendung oder Regeneration von Prozesslösungen, (Siehe Punkt c).

c) Wieder- oder Weiterverwendung von in den Produktionsprozessen oder bei der Abwasserreinigung anfallenden Rückständen (zB Schlacken, Aschen, Krätzen, Schlämme, Zunder, Altöl),

Erfüllt. Rückstände aus der Abwasserreinigung (z.B. Zunder) wird gesammelt und ordnungsgemäß wieder eingesetzt.

d) Verzicht auf den Einsatz von Chlor oder chlorabspaltenden Chemikalien zur Cyanidoxidation; Einsatz prozessgesteuerter Mess- und Dosiereinrichtungen für die Formaldehydzugabe zur chemischen Umwandlung des Cyanides aus der Roheisenherstellung,

Erfüllt, weil nicht angewendet.

e) Verzicht auf den Einsatz von Arbeits- oder Hilfsstoffen mit wassergefährdenden Eigenschaften, soweit dies auf Grund der eingesetzten Produktionsverfahren möglich ist; Beachtung der ökotoxikologischen Angaben in den Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Stoffe,

Erfüllt. Derartige Stoffe werden nicht eingesetzt.

f) sparsamer und bestimmungsgemäßer Einsatz von Schmiermitteln; bevorzugter Einsatz von Schmiermitteln, die nicht zur Bildung von stabilen wässrigen Emulsionen neigen,

Erfüllt. Schmiermittel werden nur in jenem Maß eingesetzt, das unbedingt erforderlich ist.

g) Einsatz physikalischer, physikalisch-chemischer oder chemischer Abwasserreinigungsverfahren oder deren Kombinationen für Abwasserteilströme (zB Cyanid- und Nitritentfernung, Chromatreduktion, Emulsionsspaltung) und für das Gesamtabwasser (Neutralisation, Sedimentation, Fällung/Flockung, Filtration, Flotation),

Erfüllt, da das Längsklärbecken als Sedimentationsbecken ausgeführt ist.

h) vom Abwasser gesonderte Erfassung und Verwertung der bei der Abwasserreinigung anfallenden Reststoffe und Entsorgung der nicht wiederverwertbaren Rückstände.

Erfüllt. Die bestehende Wasserwirtschaft basiert auf physikalischer Grundlage, anfallende Reststoffe (z.B. Zunder) werden ordnungsgemäß verwertet. Nicht wiederverwertbare Rückstände (Altöl) werden ordnungsgemäß entsorgt.

□ WASSERWIRTSCHAFTLICH RELEVANTE ANLAGENTEILE

Stoßofen 1 (C1.1)

Im Stoßofen 1 werden die Brammen für das Grobblechgerüst auf Walztemperatur gebracht, indem die Brammen durch den Ofen "durchgestoßen" und darin erhitzt werden. Die zu erwärmenden Brammen gleiten im Ofen auf indirekt wassergekühlten Schienen. Das ausschließlich thermisch beaufschlagte Kühlwasser aus dem Stoßofen 1 (C1.1) wird in den Sammler C (AWM 82) und folglich in den werksinternen Hafen bzw. die Donau abgeleitet.

Schnellkühlung (C1.2)

Die Schnellkühlung hinter dem 4,2m Gerüst dient zur geregelten Abkühlung der Bleche und zur Wärmebehandlung sowie Vergütung aus der Walzhitze.

Die Technologie der Schnellkühlung zur Wärmebehandlung von Blechen aus der Walzhitze ist wesentlich energiesparender und kostengünstiger als die Vergütung mit Wärmebehandlungsöfen.

Das verwendete Kühlwasser aus der Direktkühlung (Prozesswasser) wird über den Vorlagebehälter, der zugleich als Absetzbecken verwendet wird, vom Zunder gereinigt und zum einen Teil im Kreislauf gefahren und in den Hochbehälter der Schnellkühlung gepumpt bzw. zum anderen abgeleitet. Das Wasser für die Schnellkühlung wird nach Erfordernis ergänzt.

Die nicht mehr verwendete Wassermenge (C1.2) gelangt nach Passage Vorlagebehälter/Absetzbecken über Sammler C (AWM 82) zur Ableitung.

Bereich 4,2m Quarto-Walzgerüst (C1.3 – C1.6)

Am 4,2m Grobblechgerüst werden die erwärmten Brammen bis zum Erreichen der erforderlichen Blechdimensionen reversierend zu Blechen gewalzt.

Zur Kühlung der Walzenoberflächen, der Walzenkühlung sowie des 4,2m Quarto-Walzgerüsts wird Nutzwasser verwendet. Das Wasser wird nach der Verwendung als Kühlwasser für die Walzen gesammelt (C 1.3 - Prozesswasser, weil es mit dem Produkt in Berührung gekommen ist) und zur Zunderspülung nochmals eingesetzt. Durch den Wiedereinsatz wird Nutzwasser im gleichen Ausmaß eingespart und so der Wasserverbrauch vermindert.

Das zweifach verwendete Kühl- bzw. Zunderspülwasser wird in das Längsklärbecken eingeleitet, gereinigt und anschließend zum Teil nochmals verwendet bzw. über Sammler C (AWM 82) zur Ableitung gebracht.

Die Entzunderungen am Gerüst (C1.4 bzw. Sekundärentzunderung) und im Zunderwäscher (C1.6 bzw. Primärentzunderung) erfolgt mit Hochdruckwasser und dient zur Entfernung von Walzzunder (Eisenoxyd), der sich auf der Blechoberfläche befindet. Die Ableitung des Prozesswassers erfolgt über den Zunderkanal in das Längsklärbecken. Im Zunderkanal selbst wird ein Teil des Zunders bereits abgeschieden und der Zunderkanal nach Bedarf geräumt.

Induktionsanlage P51

Das Kühlwasser für die Rollgangkühlung P51 wird als Zunderspülwasser P51 wiederverwendet und danach in das Längsklärbecken eingeleitet, gereinigt und anschließend zum Teil nochmals verwendet bzw. über Sammler C (AWM 82) zur Ableitung gebracht.

Das Kühlwasser für die Systemkühlung (Frequenzumrichter, Kompensationsfelder, Schienen und Koaxialkabel sowie Induktionsspulen) der Induktionsanlage P51 wird über eine eigene Ableitstelle (AWM 86) abgeleitet und ist somit nicht Teil der gegenständlichen Wiederverleihung.

Bereich Adjustage, Durchlauföfen C1.7 – C1.11)

Die zu richtenden Bleche werden von der Grobblechstraße über vorhandene Rollgänge der Warmrichtmaschine zugeführt und eben gerichtet. Richtrollen und Hydraulik werden über einen indirekten geschlossenen Wasserkreislauf gekühlt. Das verwendete Wasser (C1.8 - Kühlwasser) wird somit ausschließlich erwärmt. Anschließend wird das Kühlwasser als Spülwasser für den Zunderkanal nochmals verwendet. Dadurch wird die Zuspeisung von zusätzlichem Nutzwasser im gleichen Ausmaß eingespart und der Wasserverbrauch vermindert. Überdies erfolgt nach Reinigung des gesammelten Abwassers im Längsklärbecken eine nochmalige Verwendung des gereinigten Wassers in der Zunderspülung.

Hinter der Richtmaschine werden die Bleche auf einem Kühlbett abgelegt und abgekühlt bis die Endtemperatur erreicht ist. Auf der anschließenden Scherenlinie werden die Rohbleche zuerst gerichtet, mit der Doppelbesäumschere (DBS) seitlich besäumt und an der Querteilschere (QTS) auf Tafeln geschnitten. Die Hydraulik – und Ölschmieranlagen sowie Antriebsmotore werden indirekt gekühlt. Das dadurch erwärmte Wasser (C1.9) wird nach der Verwendung als Kühlwasser in einen Tank eingeleitet und anschließend als Spülwasser für den Zunderkanal nochmals verwendet. Dadurch entfällt eine allfällige notwendige Zuspeisung von zusätzlichem Nutzwasser im gleichen Ausmaß und der Wasserverbrauch wird somit vermindert.

Bleche werden auf Rollgängen transportiert und mit dem Stapelkran gestapelt. Brennschneidmaschinen dienen zum Schneiden von Dickblechen. Es erfolgt keine Wasserableitung.

Die Ultraschallprüfanlagen dienen zur Prüfung des Bleches auf Innenfehler (z.B. Einschlüsse, Blasen, Lunken). Das verwendete Nutzwasser (Kopplungswasser zwischen Prüfkopf und Blechoberfläche) kommt in der Anlage mit dem Produkt in Kontakt. Das Prozesswasser (C1.7) wird in einen Tank abgeleitet und bedarfsabhängig zur Zunderspülung wieder verwendet. Durch den Umstand, dass sowohl die zwischengespeicherten Wässer aus dem Anlagenteil Querteilschere und Ultraschallprüfanlage

nochmals als Spülwasser für den Zunderkanal verwendet werden, erscheint die vorgeschaltete gemeinsame Sammlung in einem Vorlagetank insofern begründbar, weil zur Vermeidung des quantitativen Abwasseranfalls das Wasser in einem hintereinandergeschalteten Prozess, der Spülung des Zunderkanals, nochmals verwendet wird.

Mit Hilfe des Anlass- und Vergütungsöfen D20 werden Bleche erwärmt und spannungsarm gegläht bzw. in der nachgeschalteten Quette so abgekühlt, dass entsprechende Festigkeitseigenschaften erreicht werden.

Zur Vergütung der Bleche am Ofen D20 und Quette wird Wasser direkt auf die Blechoberfläche aufgebracht. Das Prozesswasser (D1.11) wird in einem Absetzbecken gesammelt, gereinigt und ein Teil nochmals als Spülwasser für den Zunderkanal verwendet. Somit entfällt eine allfällige erforderliche Zuspeisung von zusätzlichem Nutzwasser für die Zunderkanalspülung.

EINSATZ WASSERGEFÄHRDENDER STOFFE

Keine Änderungen gegenüber dem Bestand, es werden keine wassergefährdenden Stoffe eingesetzt.

3. Gegenstand und Begründung des Konsensantrages

3.1. Gegenstand

Die voestalpine Stahl GmbH sucht um Wiederverleihung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der gegenständlich wasserwirtschaftlich relevanten Anlagenteile und die Ableitung der in den gegenständlichen Anlagen entstehenden Abwässer wie folgt an.

□ **ABLEITUNG VON ABWASSER AUS DEM BEREICH GROBBLECH GESAMT IN DEN SAMMLER C UND WEITER IN DAS HAFENBECKEN (AWM 82)**

Ableitrecht Bestand (gemäß Bescheid AUWR-2007-8717/985-Ma/Ei vom 09.10.2017)

quantitativ: max. 3.000 m³.h⁻¹ bzw. max. 69.850 m³.d⁻¹ bzw. max. 14.000.000 m³.a⁻¹

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C

pH-Wert: 6,5 – 8,5

Abfiltrierbare Stoffe: max. 3.492 kg.d⁻¹ bzw. max. 800.000 kg.a⁻¹

Chrom gesamt: max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 860 kg.a⁻¹

Nickel: max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 1.700 kg.a⁻¹

Zink: max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 870 kg.a⁻¹

KW-Index: max. 120 kg.d⁻¹ bzw. max. 13.500 kg.a⁻¹

CSB: max. 1.200 kg.d⁻¹ bzw. max. 146.000 kg.a⁻¹

Unverändertes Ableitrecht gemäß gegenständlichem Wiederverleihungsantrag

quantitativ: max. 3.000 m³.h⁻¹ bzw. max. 69.850 m³.d⁻¹ bzw. max. 14.000.000 m³.a⁻¹

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C

pH-Wert: 6,5 – 8,5

Abfiltrierbare Stoffe: max. 50 mg.l⁻¹ max. 3.492 kg.d⁻¹ bzw. max. 800.000 kg.a⁻¹

Chrom gesamt: max. 0,5 mg.l⁻¹ max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 860 kg.a⁻¹

Nickel: max. 0,5 mg.l⁻¹ max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 1.700 kg.a⁻¹

Zink: max. 1,0 mg.l⁻¹ max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 870 kg.a⁻¹

KW-Index: max. 10 mg.l⁻¹ max. 120 kg.d⁻¹ bzw. max. 13.500 kg.a⁻¹

CSB: max. 75 mg.l⁻¹ max. 1.200 kg.d⁻¹ bzw. max. 146.000 kg.a⁻¹

⁻¹Mit informellem elektronischen Schreiben der voestalpine Stahl GmbH (DI Zechmeister) vom 02.02.2023 wurden die im Antrag versehentlich inkorrekt ausgewiesenen Frachten (Tag, Jahr) für den Parameter CSB richtig gestellt, und wurden diese Werte in gegenständliche Darstellung übernommen.

Begründung

Das beantragte Ableitrecht im Rahmen der gegenständlichen Wiederverleihung bleibt unverändert. Lediglich in der Darstellung werden nunmehr auch die Konzentrationen aus der AEV Eisen- und Metallindustrie, Anlage E, für die Einleitung in einen Vorfluter angeführt. Grund dafür ist die leichtere Bedienung der IT-Systeme hinsichtlich der Eingabe aller relevanter Grenzwerte.

Betreiberseitig wird parameterspezifisch wie folgt ausgeführt:

„Ableitmenge:

Der Antrag hinsichtlich der maximalen Stundenmenge, der maximalen Tagesmenge und der maximalen Jahresmenge orientieren sich an den vorgelegten Daten und bleibt unverändert.

Temperatur und pH-Wert:

Die beantragten Werte orientieren sich an der entsprechenden Verordnung.

Abfiltrierbare Stoffe:

Auf Grundlage der Abwasseremissionsverordnung werden 50 mg.l⁻¹ mit der beantragten

Tagesableitmenge hochgerechnet: 50 mg.l⁻¹ x 69.850 m³.d⁻¹ = 3.492,5 kg.d⁻¹

Die Jahresfracht ergibt sich aus dieser Berechnung und dem Nachweis der bisherigen Daten.

Chrom gesamt:

Es werden die bisher festgelegte Tages- und Jahresfracht aufgrund der vorgelegten Emissionsdaten unverändert beibehalten.

Nickel gesamt:

Es werden die bisher festgelegte Tages- und Jahresfracht aufgrund der vorgelegten Emissionsdaten unverändert beibehalten.

Wir begründen dies damit, dass zukünftig vermehrt nickellegierte Bleche verarbeitet werden sollen. Diese Mehrverarbeitung wird sich auf die Jahresfracht entsprechend niederschlagen.

Zink gesamt:

Es werden die bisher festgelegte Tages- und Jahresfracht aufgrund der vorgelegten Emissionsdaten unverändert beibehalten.

KW-Index:

Es werden die bisher festgelegte Tages- und Jahresfracht aufgrund der vorgelegten Emissionsdaten unverändert beibehalten.

CSB:

Es werden die bisher festgelegte Tages- und Jahresfracht aufgrund der vorgelegten Emissionsdaten unverändert beibehalten.“

3.2. Überwachungs- und Betriebsprogramme

Bei der Erfassung und Überwachung sind keine Änderungen vorgesehen.

Quantitative Erfassung

Die Abwassermenge wird kontinuierlich registrierend - direkt vor Einleitung in den Sammer C - erfasst (AWM 82).

Qualitative Erfassung

Der pH-Wert und die Temperatur des Abwassers werden kontinuierlich registrierend - direkt vor Einleitung in den Sammer C – gemeinsam mit der Abwassermenge erfasst (AWM 82).

4. Beurteilende Stellungnahme

4.1. Projektvorprüfung im Sinne des § 104 WRG 1959 idgF

Die Vorprüfung hat ergeben, dass der gegenständliche Antrag insbesondere im Hinblick auf Entsprechung dem Stand der Technik (siehe gegenständlichen Abschnitt Stand der Technik unter Kapitel 2.3) sowie auf einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer (siehe gegenständlichen Abschnitt Wasserwirtschaftlich relevante Anlagenteile unter Kapitel 2.3) als positiv zu beurteilen ist.

Durch die beantragte Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts erfahren aus Sicht des Unterzeichneten öffentliche Interessen keine veränderte Berührung, wobei mit der Wiederverleihung des gegenständlichen Ableitrechts von Abwässern insofern auch mit keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand im Sinne der Aarhus-Konvention zu rechnen ist, als mögliche Auswirkungen bereits im Rahmen des UVP-Verfahrens „L6“ beachtet und entsprechend als umweltverträglich beurteilt wurden.

4.2. Fachliche Zustimmung

Dem gegenständlich eingebrachten, unter Kapitel 3.1 dargestellten Antrag der voestalpine Stahl GmbH auf Wiederverleihung des Ableitrechts betreffend Abwasserbeseitigung aus dem Bereich Grobblech gesamt in den Sammler C wird aus fachlicher Sicht unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen, Bedingungen und Fristen zugestimmt, wobei jene Auflagen, die für die Inbetriebnahme erforderlich waren, bzw. einmalig durchzuführende Messprogramme nicht mehr vorgeschlagen werden.

A) Zweck der Anlage:

Abwasserbeseitigung aus dem Bereich Grobblech gesamt über den Sammler C in das Hafenbecken

B) Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung in den Sammler C und weiter in das Hafenbecken (Bezugspunkt Messstelle AWM 82):

quantitativ: max. 3.000 m³.h⁻¹ bzw. max. 69.850 m³.d⁻¹ bzw. max. 14.000.000 m³.a⁻¹

qualitativ:

Temperatur: max. 30 °C

pH-Wert: 6,5 – 8,5

Abfiltrierbare Stoffe: max. 50 mg.l⁻¹ max. 3.492 kg.d⁻¹ bzw. max. 800.000 kg.a⁻¹

Chrom gesamt: max. 0,5 mg.l⁻¹ max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 860 kg.a⁻¹

Nickel: max. 0,5 mg.l⁻¹ max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 1.700 kg.a⁻¹

Zink: max. 1,0 mg.l⁻¹ max. 5,0 kg.d⁻¹ bzw. max. 870 kg.a⁻¹

KW-Index: max. 10 mg.l⁻¹ max. 120 kg.d⁻¹ bzw. max. 13.500 kg.a⁻¹

CSB: max. 75 mg.l⁻¹ max. 1.200 kg.d⁻¹ bzw. max. 146.000 kg.a⁻¹

C) Ort der Anlage:

Betriebsgelände voestalpine Stahl GmbH bzw voestalpine Grobblech GmbH, Grundstück Nr. 903/1, EZ 24, KG 45208 St. Peter

D) Dauer der Bewilligung:

Die wasserrechtliche Bewilligung ist mit 31. Dezember 2042 befristet.

E) Auflagen

1.

Die Anlagen sind projektsgemäß bzw. stets ordnungsgemäß zu betreiben, zu warten und in Stand zu halten, sofern im Folgenden nicht Änderungen oder Ergänzungen vorgeschrieben werden.

2.

Die Parameter Abwassermenge, Temperatur und pH-Wert sind in der Messstelle AWM 82 registrierend zu messen.

3.

Es ist eine ausführliche Betriebs- und Wartungsvorschrift für die Wartung der Sonden auszuarbeiten und in den Betriebsräumen der Anlage aufzulegen.

4.

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Parameter gemäß Pkt. B) einmal wöchentlich an versetzten Tagen zu analysieren, wobei die Methodenvorschriften der Anlage I der AEV Eisen – Metallindustrie bzw. der Anlage C der AAEV anzuwenden sind.

5.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Parameter Abfiltrierbare Stoffe, Chrom gesamt, Nickel, Zink, CSB und KW-Index einmal jährlich an drei aufeinander folgenden Tagen bei möglichst hoher Produktionsauslastung aus der mengenproportionalen Tagesmischprobe zu analysieren. Der Zeitpunkt der Fremdüberwachung ist so zu wählen, dass die Analyseergebnisse mit einer Eigenüberwachung vergleichbar sind. Eigen- und Fremdüberwachung dürfen nicht durch die gleiche natürliche oder juristische Person durchgeführt werden. Die Durchführung der Fremdüberwachung durch das Externe Kontrollorgan ist zulässig.

6.

Im Rahmen der Fremdüberwachung sind die Temperatur- und die pH-Messungen sowie die Mengenmessung in fünfjährigen Zyklen durch eine amtlich anerkannte Person oder Institution auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen bzw. zu kalibrieren.

7.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind der Behörde jeweils bis spätestens 30. April des jeweils darauffolgenden Kalenderjahres zu übermitteln.

8.

Es ist ein Betriebsbuch zu führen, in dem folgende Angaben aufzuzeichnen sind (wobei das Betriebsbuch aus mehreren Teilen bestehen kann):

- *Abwassermenge (Momentanwert und Tagesmittelwerte)*
- *Temperaturen und pH-Werte*
- *Eigenüberwachungswerte der einzelnen Parameter des Konsenses*
- *Ergebnis der Kalibrierungen der Messstellen*
- *Kontroll-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen*
- *Betriebsstörungen*

9.

Der Behörde und deren Vertretern ist jederzeit während der Betriebszeiten der Zutritt zu den gegenständlichen Anlagen zu gewähren und die Entnahme von Proben sowie die Einsicht in das Betriebsbuch zu ermöglichen.

10.

Alle 3 Jahre ist die jährliche Untersuchung über die Einhaltung des Maßes der Wasserbenutzung (Fremdüberwachung) durch einen Bericht über die Einhaltung sämtlicher Bescheidauflagen zu ergänzen.“

3. Rechtliche Beurteilung:

Der Entscheidung liegen folgende gesetzlichen Bestimmungen zugrunde:

Für die rechtliche Beurteilung wurden vor allem folgende Gesetzesbestimmungen herangezogen:

- §§ 18b, 39 UVP-G 2000 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung
- §§ 9, 32, 105 WRG 1959 idF des Zeitpunktes der Bescheiderlassung

Diese Gesetzesbestimmungen können jederzeit in der jeweilig angewendeten Fassung im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (<http://www.ris.bka.gv.at/>) eingesehen werden.

Zur sachlichen Zuständigkeit der Oö. Landesregierung in diesem Verfahren:

Das UVP-Vorhaben "L6" wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 1. Oktober 2007 genehmigt. Dieser Bescheid ist rechtskräftig und das gegenständliche Detailprojekt ist von dieser Genehmigung mitumfasst.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Oö. Landesregierung zuständige Behörde für die Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt. Dabei erstreckt sich die Zuständigkeit der Oö. Landesregierung auf *"alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen, nach dem gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß § 18b"*. Die nunmehrige Wiederverleihung stellt eine "Entscheidung" im Sinne des § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 dar. § 39 leg. cit. statuiert eine befristete Sonderzuständigkeit der Oö. Landesregierung, die alle anderen verwaltungsbehördlichen Zuständigkeiten verdrängt. Mit der ausdrücklichen Regelung im

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 betreffend die Zuständigkeit der Landesregierung auch für nicht UVP-pflichtige Änderungen bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs, hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass er bis zum Zuständigkeitsübergang gemäß § 20 leg. cit das Verfahren als **Einheit** sieht. Die nunmehrige Wiederverleihung ist von dieser Zuständigkeitskonzentration umfasst. Das WRG 1959 ist eine solche Verwaltungsvorschrift, wie sie der § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 meint. Die Zuständigkeit der UVP-Behörde endet erst mit Rechtskraft des Abnahmebescheides im Sinne des § 20 UVP-G 2000.

Sonstige formale Voraussetzungen:

Als eine der formalen Voraussetzungen, um ein Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 durchführen zu können, verlangt das UVP-G 2000 das Vorliegen einer rechtskräftigen UVP-Genehmigung. Eine solche rechtskräftige Genehmigung, nämlich der UVP-Bescheid vom 1. Oktober 2007 für das Vorhaben "L6", UR-2006-5242/442, liegt vor.

§ 18b UVP-G 2000 spricht nicht vom Umfang oder Inhalt der Änderung, sondern macht schlechthin Änderungen von Vorhaben einem Verfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 zugänglich.

Die Grenze eines Änderungsverfahrens gemäß § 18b UVP-G 2000 liegt jedenfalls dort, wo die Änderung als solche eine eigene Umweltverträglichkeitsprüfung iSd § 3a UVP-G 2000 erforderlich machen würde.

Durch die nunmehrige Änderung bleibt die Identität des Vorhabens uneingeschränkt gewahrt. Somit ist diese Änderung keinesfalls als solche zu qualifizieren, die unter § 3a UVP-G 2000 zu subsumieren ist und für sich eine UVP-pflichtige Änderung darstellt.

Zu den materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen:

Gemäß § 18b UVP-G 2000 sind Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 leg. cit erteilten Genehmigung vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 leg. cit zulässig, wenn sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs 2 bis 5 leg. cit nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 leg. cit Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die in der Bestimmung des § 17 Abs 2 UVP-G 2000 normierten Genehmigungsvoraussetzungen gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit dies nicht schon in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist. In materienrechtlicher Hinsicht anzuwendende Verwaltungsvorschriften sind in casu insbesondere die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959.

Die nunmehrige Änderung betrifft Maßnahmen, die keinerlei emissionsrelevante Verschlechterungen nach sich zieht. Es ist somit auch nicht erforderlich, im Detail eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Emissionsbegrenzung dem Stand der Technik iSd § 17 Abs 2 Z 1 UVP-G 2000 erfolgte. In Ermangelung von zusätzlichen Schadstoffemissionen kann auch eine weitere oder zusätzliche Immissionsbelastung der zu schützenden Güter gänzlich ausgeschlossen werden.

Zu den inhaltlichen Entscheidungsgründen:

Der gegenständliche Antrag um Wiederverleihung wurde von der voestalpine Stahl GmbH auftrags der voestalpine Grobblech GmbH fristgerecht gestellt.

Zum Vorhaben hat die Behörde eine fachliche Beurteilung durch den Sachverständigen für Gewässerschutz, erstellt am 02. Februar 2023, eingeholt. Daraus ergibt sich, dass die beantragte Wiederverleihung aus fachlicher Sicht positiv zu beurteilen ist,

Die nunmehrige Entscheidung stützt sich auf diese Aussagen und auf den Umstand, dass das Verfahren keine Verletzung öffentlicher Interessen gemäß § 105 Wasserrechtsgesetz 1959 bzw. bestehender Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 ergeben hat.

Auch auf die vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan angesprochenen Vorgaben der Abwasseremissionsverordnung Eisen- und Metallindustrie, BGBl.II Nr.345/1997 i.d.g.F, wurde bereits im Wiederverleihungsantrag und weiters in der Stellungnahme des Sachverständigen eingegangen bzw. fanden in der Folge die spezifischen Ableitkonzentrationen dieser Verordnung im Bescheid Berücksichtigung.

Die Prüfung hat weiters gezeigt, dass das Vorhaben nicht im Widerspruch mit einer wasserrechtlichen Rahmenverfügung steht.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

Die von der voestalpine Stahl GmbH beantragte Wiederverleihung steht nicht in Widerspruch zum UVP-Genehmigungsbescheid vom 1. Oktober 2007, und wird zusätzlich den Schutzinteressen des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 entsprochen. Da sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen kumulativ vorliegen, war somit der voestalpine Grobblech GmbH die beantragte Änderungsgenehmigung zu erteilen.

Rechtsmittelbelehrung:

Zu I.:

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen** nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.¹⁾

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

¹⁾ Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter

Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuernummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

- 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Zu II.

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.¹⁾

Die Vorstellung ist schriftlich²⁾ bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

1) Die Vorstellung ist mit 14,30 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.

2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> >Service>Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag:

Mag. Rupert Mitter

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.